

---

**Datum:** 07.12.2009  
**Gericht:** Oberlandesgericht Düsseldorf  
**Spruchkörper:** 4. Senat für Familiensachen  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** II-4 UF 221/09  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGD:2009:1207.II4UF221.09.00

---

**Vorinstanz:** Amtsgericht Oberhausen, 45 F 160/09

---

**Tenor:**

1.

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Oberhausen vom 9.9.2009 wird abgeändert und der Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

2.

Gegenstandswert für das Beschwerdeverfahren: 1.500 €

3.

Dem Antragsgegner wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S aus O be-willigt.

4.

Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskosten-hilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt J aus O bewilligt.

---

**Gründe:**

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

2

Die Übertragung der Entscheidung, ob der gemeinsame Sohn der Parteien römisch-katholisch getauft wird und an der katholischen Kommunion teilnimmt, auf die Antragstellerin ist nicht gem. §§ 1628, 1697 a BGB gerechtfertigt, weil nicht feststellbar ist, dass die Übertragung auf sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Vielmehr erscheint es insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Eltern des betroffenen Kindes aus verschiedenen Kulturkreisen stammen und verschiedenen Religionsgemeinschaften angehören, geboten, das Kind nicht bereits jetzt endgültig in eine Religionsgemeinschaft zu integrieren, wie es durch Taufe und Kommunion der Fall wäre. Dem Kind entsteht hieraus kein Nachteil. Die Antragstellerin trägt selbst vor, dass A von ihr auch religiös erzogen und geprägt wird, er am katholischen Religionsunterricht teilnimmt und seinen Freundeskreis im kirchlichen Umfeld habe. Die Integration des Kindes in die von der Antragstellerin präferierte Lebenswelt ist damit bislang auch ohne Taufe und Kommunion gelungen. Auch hat der Antragsgegner all dies bereits hingenommen, ohne dass es hierüber zu nennenswerten Problemen gekommen wäre. Wenn der Antragsgegner andererseits versucht, das Kind auch mit seinen religiösen Vorstellungen vertraut zu machen, und er zum jetzigen Zeitpunkt eine endgültige Festlegung des Kindes auf die katholische Religion ablehnt, ist dies nicht zu beanstanden und dem Kindeswohl nicht abträglich. Es ist schließlich nicht ersichtlich, dass für das Kind selbst die Frage der Taufe oder der Kommunion derzeit von Bedeutung wäre; zudem billigt das Gesetz dem Kind insoweit eigene Entscheidungsfreiheit erst ab dem 14. Lebensjahr zu.

3